

*Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,*

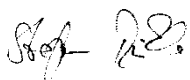
Fragen zum BioPsychoSozialen Ansatz in der Suchthilfe werden in diesem Jahr auch im Rahmen weiterer Fachtagungen auf Bundesebene aufgegriffen. Damit wird deutlich, wie bedeutsam die Thematik in der Suchthilfe derzeit gesehen wird.

Welche Chancen und Möglichkeiten bietet dieser Ansatz, mit seinem multikausalen Erklärungsansatz und dem damit verbunden mehrdimensionalen Vorgehen?

Im Nachgang zu unseren CaSu-Fachtagen im vergangenen November zum Thema, mit interessanten Beiträgen und Statements, blieb die berechtigte Frage etwas offen, was „BioPsychoSozial“ nun konkret für die Praxis der Mitarbeiter/innen in unseren ambulanten und stationären Einrichtungen bedeutet.

Hierauf wollen wir in der CaSu mit dem Fachtag Come together, am 3. Mai in Frankfurt eine praktische Antwort geben: Die zentrale praktische Bedeutung des BioPsychoSozialen Geschehens liegt in der ICF, als der gemeinsamen Sprache der unterschiedlichen und zusammenwirkenden Professionen in der Suchthilfe. Mit dem Diagnose- und Hilfeplanungsinstrument ICF wollen wir uns beim Fachtag intensiv befassen und ausloten, was hierzu in der Praxis unserer Einrichtungen an weiteren Schritten und Maßnahmen erforderlich ist.

*Viel Freude und Erfolg in Ihrer Arbeit.
Mit herzlichen Grüßen*



Stefan Bürkle
Geschäftsführer



Inhalt:

Termine/Veranstaltungen	1
Fortbildungshinweise	2
CaSu intern	3
- Fachtag Come together	
- Befragung Einrichtungen ARS	
- Website und CariNet	
Info aus dem DCV	4
- Initiative und Jahreskampagne	
- Kirchlicher Datenschutz	
- Personelle Entwicklungen	
Fachinformationen	6
- Medizinische Reha Sucht	
- Bundesteilhabegesetz	
- Kinder in der Suchtreha	
- Computerspiel- und Internetabhängigkeit	
- Rechtsprechung / Gesetzgebung	
Info aus der DHS	10
Sucht-/Drogenpolitik	10
- Bundesdrogenbeauftragte	
- Cannabis	
- Koalitionsvertrag	
Suchtselbsthilfe	12
Publikationen	12

Anlagen

- Liste Krankenhäuser Nahtlosverfahren / Qualifizierter Entzug

Hinweis: Alle "Links" im Rundbrief können durch STRG und Anklicken sofort erreicht werden

Impressum:

Caritas Suchthilfe e.V. (CaSu)
Bundesverband der Suchthilfeeinrichtungen im Deutschen Caritasverband
Karlstraße 40, 79104 Freiburg, Tel. 0761/200-363, Fax: 0761/200-350
Email: casu@caritas.de, www.caritas-suchthilfe.de
Text: Stefan Bürkle (soweit nicht anders gekennzeichnet)
Gestaltung: Silke Strittmatter

Termine / Veranstaltungen

■ Termine CaSu:

- ✓ **CaSu-Vorstandstermine 2018** (Der Vorstand tagt noch zu den folgenden Terminen)
 - **10./11.04.2018** Frankfurt
 - **20.07.2018** Frankfurt
 - **13.09.2018** Frankfurt
 - **04.12.2018** Mainz
- ✓ **Arbeitsgruppen/Projektarbeitsgruppen CaSu 2018** (bisher bekannte Termine)
 - AG Ambulante Reha Sucht, am **22.03.2018**, Dortmund
 - AG Glücksspielsucht, **28.03.2018**, Frankfurt
 - PAG Schnittstelle Suchthilfe und Wohnungslosenhilfe, am **21.09.2018**, Frankfurt
 - AG CMA / Eingliederungshilfe, am **30.10.2018**, Winterberg
 - AG Drogenarbeit, am **08./09.11.2018**, Fachklinik Nettetal, Wallenhorst
 - AG Ambulante Reha Sucht, am **15.11.2018**, Dortmund

Fachtage 2018

✓ CaSu-Fachtag „Come together“

Am **3. Mai 2018** findet ein weiterer Fachtag „Come together“ der CaSu in Frankfurt statt. Thema des diesjährigen Fachtags ist **„ICF als gemeinsame Sprache in der Suchthilfe – das biopsychosoziale Modell in der Praxis“** (weitere Info siehe „CaSu intern“ im Rundbrief, S. 3)

Ausblick:

✓ CaSu Mitgliederversammlung und sozialpolitischer Fachtag 2018

Die diesjährige Mitgliederversammlung der CaSu, verbunden mit einem sozialpolitischen Fachtag finden am **4. und 5. Dezember 2018** im Erbacher Hof, Mainz statt.

✓ CaSu-Fachtage 2019

Die kommenden CaSu-Fachtage werden wir am **28. und 29. November 2019** im Stadthotel (Kölpingshotel) in Münster durchführen. Bitte merken Sie sich diesen Termin schon vor!

■ Termine extern:

✓ 15. Symposium Glücksspiel

Das kommende Symposium Glücksspiel der Universität Hohenheim (Stuttgart) findet am **21. und 22.03.2018** in der Universität Hohenheim statt.

Info und Anmeldung:

<https://gluecksspiel.uni-hohenheim.de/symposium2018>

✓ buss-Jahrestagung 2018

Die 104. Wissenschaftliche Jahrestagung des buss findet am **21. und 22.03.2018** unter dem Thema „Suchtherapie 4.0“ in Berlin statt.

Info und Anmeldung:

<http://www.suchthilfe.de/veranstaltung/jahrestagung.php>

✓ Fachtag fdr: Wir können auch anders: gemeinsam!

Der Fachtag des fdr richtet sich an die Akteure in Suchtprävention, Suchthilfe und SuchtSelbstHilfe, mit dem Ziel, gemeinsam aktiv werden und etwas bewegen. Der fdr will damit einen *offenen* Raum zum Querdenken ermöglichen. Der Fachtag findet am **16. April 2018** in Berlin statt.

Info: <https://fdr-online.info/fdr-fachtage-seminare/>

und Anmeldung: <https://fdr-online.info/anmeldung-seminar/>

✓ BAR Fachgespräch 2018

Unter dem Motto „Beratung der Reha-Träger trifft ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ bietet die BAR ein Fachgespräch, am **5. und 6. Juni 2018** im Tagungszentrum Haus der Kirche in Kassel an.

Info und Anmeldung: <https://www.bar-frankfurt.de/fort-und-weiterbildung/seminare-bar-dguv-dr-bund/thematische-auflistung/rechtliche-grundlagen/details/seminar/180304/>

✓ **31. Heidelberger Kongress des Fachverbands Sucht e.V.**

Leitthema des kommenden Kongresses am **20. bis 22.06.2018** in der Stadthalle Heidelberg ist „Sucht und Komorbidität – Sucht als Komorbidität“.

Weitere Informationen unter: [Heidelberger Kongress 2018](#)

✓ **Deutscher Suchtkongress 2018**

Die Deutsche Suchtkongress 2018 findet vom **17. bis 19. September** in Hamburg statt.

Info und Anmeldung: <http://www.deutschersuchtkongress.de/>

✓ **Gemeinsamer Fachkongress der DHS und des fdr+**

Vom **8. bis 10. Oktober 2018** findet der gemeinsame Fachkongress der DHS und des Fachverbands Drogen und Suchthilfe (fdr+) im Adlershof in Berlin statt. Thema der Tagung ist „Sucht: bio-psycho-SOZIAL“.

Info und Anmeldung: www.dhs.de

Fort- und Weiterbildung

Einführung in Digitale Kommunikation

Bei diesem Seminar der fak, am **24.04.-25.04.2018**, im Spenerhaus Frankfurt, geht es im Wesentlichen um die Frage, wie der Social-Media-Einsatz in der Caritas gelingen kann.

Der aktive Einsatz sozialer Medien ist heute offensichtlich ein Muss für die erfolgreiche Kommunikation. Gilt das auch für die Caritas? Das Seminar hilft, diese Frage kompetenter beantworten zu können und liefert grundlegendes Wissen für alle, die ihre Dienste, Einrichtungen und Verbände bei Facebook und Co an den Start bringen möchten (*Text fak*).

Info und Anmeldung: www.fak-caritas.de/37DZH

Datenschutz aktuell – Urteile und aktuelle Problemstellungen

Die fak bietet dieses Seminar am **17.05-18.05.2018** in Paderborn an. Als betriebliche/r Datenschutzbeauftragte/r sehen Sie sich mit vielfachen Anforderungen konfrontiert: der Schutz personenbezogener Daten, Datenspeicherung, -veränderung, -nutzung und -übermittlung, Auskunftspflicht und -pflicht, die Einhaltung der Kirchlichen Datenschutzordnung (KDO) usw. Darüber hinaus müssen Sie sich fortlaufend auf den neuesten Stand zu dieser Thematik bringen, da sich die gesetzlichen Regelungen, auch aufgrund des EURechts, für diesen Bereich immer wieder verändern. (*Text fak*).

Info und Anmeldung: www.fak-caritas.de/VM96D

Seminare Einführung in die Betriebswirtschaft

Die Fortbildungsakademie des DCV (fak) bietet Verantwortungsträgern in der Caritas, ohne kaufmännische Ausbildung, Seminare zu zentralen betriebswirtschaftlichen Begriffen, Prinzipien und Zusammenhängen an. Grundlagenseminar **14.-16.11.2018**, Bonn

Info und Anmeldung: www.fak-caritas.de/08741

Qualität gestalten – Qualität sichern

Qualitätsbeauftragte/r in der sozialen Dienstleistung

Kurs in drei Abschnitten 2018/2019 mit (optionaler) externer Prüfung

Qualitätsbeauftragte (QB) initiieren, leiten und koordinieren Projekte zur Qualitätsentwicklung. Sie unterstützen Träger, Leitung und Mitarbeitende in der Erreichung der Qualitätsziele, begleiten Qualitätszirkel, sorgen für die erforderliche Information und Kommunikation nach innen und außen. Dabei nutzen sie Modelle und Werkzeuge des Qualitätsmanagements (QM). Mit dem KTK-Gütesiegel Bundesrahmenhandbuch des Verbandes Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder KTK-Bundesverband sowie QM-Rahmenhandbüchern und Arbeitsmaterialien anderer Bereiche der Caritas, wie z.B. der Altenhilfe und Pflege oder der Fort- und Weiterbildung, stehen bereits praxiserprobte Konzepte und Instrumente mit dem Ziel der Einführung von Standards in der Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen zur Verfügung.

Dieser Kurs erfüllt die Anforderungen an die Qualifikation zum/zur "Qualitätsbeauftragten (QB)" und wird von der Fortbildungs-Akademie des Deutschen Caritasverbandes in Kooperation mit dem KTK-Bundesverband durchgeführt. Bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen können die Teilnehmenden an der unmittelbar anschließenden externen "QB-Zertifizierungsprüfung" durch die ZertSozial, Stuttgart, teilnehmen. (*Text fak*).

Info und Anmeldung: www.fak-caritas.de/K8268

Qualifizierte MPU-Vorbereitung in der Suchthilfe

Beratung und Behandlung von suchtmittelauffälligen Straßenverkehrsteilnehmenden

Der Gesamtverband für Suchthilfe e.V. GVS bietet derzeit diese sechstägige Weiterbildung zur „*Fachkraft für qualifizierte MPU-Vorbereitung in der Suchthilfe nach GVS-Standards*“ für Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen, Pädagogen/innen und Psychologen/innen mit einer mindestens zweijährige Erfahrung in den Feldern der Suchthilfe an. Der kommende Kurs Anfang 2018 ist bereits ausgebucht. Ein weiterer Kurs ist in Planung.

Info und Anmeldung: gvs@sucht.org

Tel. 030 83001 500

Fortbildungs-Akademie (FAK) des DCV

Weitere Informationen zu Fortbildungen/Fortbildungsprogramm der FAK siehe [Fortbildungsakademie DCV](http://www.fak-caritas.de/akademie/dcv). Online können Sie die einzelnen Veranstaltungen über den folgenden Link finden: <https://www.fak-caritas.de/akademie/fortbildungen/>

Anerkannte Weiterbildungen Suchttherapeut/in

Die Überprüfung der DRV Bund zu den Weiterbildungscurricula Suchttherapie ist abgeschlossen. Zehn Weiterbildungscurricula sind von der Rentenversicherung anerkannt und zur Weiterbildung empfohlen (VDR-Anerkennung). Die Liste der anerkannten Weiterbildungen wird von der DRV Bund fortlaufend aktualisiert und steht auf der Homepage der Rentenversicherung zum Download zur Verfügung [Liste empfohlene Weiterbildungen DRV](#) (Stand 11/2017).

Masterstudiengang mit integrierter Weiterbildung in Suchttherapie – Suchthilfe/Suchttherapie M.Sc.: Der Studiengang der katholischen Hochschule NRW, Fachbereich Sozialwesen qualifiziert in fünf Semestern berufsbegleitend zur Tätigkeit in der Suchttherapie (VDR-anerkannt) auf der Basis eines aktuellen wissenschaftlichen, praxisnahen Curriculums. Der Studiengang wird seit 2007 auch an der Katholische Stiftungsfachhochschule (KSFH) in München und seit 2011 an der Suchtakademie Berlin-Brandenburg durchgeführt.

Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Sommersemester (März) eines jeden Jahres.

Info und Anmeldung: Studiengangleitung: Prof. Dr. Michael Klein, Ansprechpartnerin: Constance Schwegler, Tel. 0221 / 7757-155, E-Mail: master.suchthilfe@katho-nrw.de, Internet: www.suchthilfemaster.de/

Fachtag CaSu „Come together“, am 3. Mai 2018 in Frankfurt

Mit dem Thema „**ICF als gemeinsame Sprache in der Suchthilfe – das biopsychosoziale Modell in der Praxis**“ greift die CaSu im Fachtag „Come together“ das biopsychosoziale Modell praxisorientiert auf. Ausgehend von den Ergebnissen aus den CaSu-Fachtagen im vergangenen Jahr, die zu Beginn der Tagung vorgestellt werden, steht im Mittelpunkt des Fachtags die Möglichkeit, sich mit Grundlagen und der Anwendung des Diagnose- und Hilfeplanungsinstrumentes der ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health, WHO 2005) auseinander zu setzen. Zusätzlich will der Fachtag den lebendigen Dialog zwischen ambulanten und stationären Einrichtungen zu aktuellen Themen der medizinischen Rehabilitation fortsetzen.

Für den Fachtag, am 3. Mai 2018, in Frankfurt sind Einladungen bereits online versandt worden. In diesen Tagen erhalten Sie die Einladung zusätzlich per Post. Online können Sie sich über den folgenden Link <http://www.caritas-suchthilfe.de/anmeldeboegen> anmelden. Wir freuen uns, Sie in Frankfurt begrüßen zu können.

Ankündigung: Befragung Perspektiven ambulante Rehabilitation Sucht (ARS)

Um für die anstehenden Gespräche der Suchtverbände mit der Rentenversicherung/gesetzlichen Krankenversicherung zur Weiterentwicklung des Rahmenkonzeptes ARS eine entsprechende Datengrundlage zu haben, führen die drei Suchtfachverbände fdr, GVS und CaSu eine Befragung unter ihren Mitgliedseinrichtungen durch. Diese Befragung soll online erfolgen. Hierzu werden wir Ihnen in den kommenden Wochen einen entsprechenden Fragebogen zusenden. Über Ihre rege Beteiligung freuen wir uns (*siehe auch Fachinformationen S. 6, Rundbrief CaSu*).

Internetgestützte Informationswege CaSu – Website und CariNet

Die Website der CaSu haben wir aktuell im Bereich des *Formularwesens* angepasst, um insbesondere die online-gestützte Anmeldung zu Veranstaltungen in der CaSu zu erleichtern. Die *Protokolle* zu den Vorstandssitzungen sowie den Arbeitsgruppen und Projektarbeitsgruppen sind in entsprechenden Ordnern im CariNet eingestellt. Mit einem Password, das vielen von Ihnen bereits vorliegt, können Sie sich ins CariNet einloggen und die Protokolle einsehen. Sollten Sie noch kein Password haben, setzen Sie sich bitte mit der Geschäftsstelle in Verbindung, damit wir Sie freischalten können.

Info aus dem DCV

Initiative (2018-2020) und Jahreskampagne 2018 der Caritas

Initiative für gesellschaftlichen Zusammenhalt: Mit seiner neuen Initiative für die Jahre 2018 bis 2020 setzt sich der Deutsche Caritasverband für die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts ein. Sie bildet das thematische Dach über drei Jahreskampagnen, die die Frage nach dem Zusammenhalt konkret ausbuchstabieren werden.

„Die heutige Zeit ist geprägt durch Globalisierung, Digitalisierung, Beschleunigung und Entgrenzung. In ihrem Zusammenspiel führen die dynamischen Veränderungen in Teilen der Bevölkerung zu Verunsicherungen und Überforderung. Die Chancen einer pluralen Gesellschaft werden häufig ausgeblendet und populistische Bewegungen heben deren Risiken hervor. Zweifellos stellen die erforderlichen Anpassungsprozesse die Menschen und Institutionen vor große Herausforderungen, die aber umso eher gelingen, je stärker die vielfältigen Chancen sichtbar und gestaltbar werden und allen Menschen offenstehen. Politik, Zivilgesellschaft und die Kirchen sind gefordert, sich für die Wahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts einzusetzen. Ziel unserer Bemühungen sollte dabei eine inklusive Gesellschaft sein, welche die damit verbundenen Herausforderungen nicht ausblendet, die Chancen von Veränderungsprozessen erkennt, diese zum Wohl der Gemeinschaft nutzt und so den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärkt.“ (*Text DCV*)
Alle Informationen rund um die Initiative finden Sie unter www.caritas.de/Initiative. Dort erwarten Sie Informations- und Impulspapiere, die Dokumentation zur Auftaktveranstaltungen sowie Serviceleistungen rund um die Initiative.

Jahreskampagne 2018: Die diesjährige Jahreskampagne des Deutschen Caritasverbandes „*Jeder Mensch braucht ein Zuhause*“ zielt darauf ab, dem Menschenrecht auf Wohnen Nachdruck zu verleihen, um insbesondere auch diejenigen, die weniger zahlungskräftig oder auf dem Wohnungsmarkt anderweitig benachteiligt sind, zu unterstützen.



Weitere Informationen, zur Jahreskampagne „*Jeder Mensch braucht ein Zuhause*“ finden Sie unter den folgenden Link

<https://www.caritas.de/magazin/kampagne/kampagne/kampagnen>.

Informationen und Materialien finden Sie wie folgt:

- Zentrale Ergebnisse der vom Deutschen Caritasverband in Auftrag gegebenen **repräsentativen Studie "Menschenrecht auf Wohnen"** >>> [Zur Studie](#)

- **Wegweisende Caritas-Projekte** finden Sie auf der Website www.zuhause-für-jeden.de und im [Sozialcourage Spezial](#).
- Im **Online-Tool "Wer wohnt wo, für wie viel?"** finden Sie heraus, wie viel Miete Singles, Alleinerziehende oder Familien in verschiedenen deutschen Städten bezahlen [>>> Zum Tool](#)
- In seinen **sozialpolitischen Positionen** formuliert der Deutsche Caritasverband seine Forderungen an die Verantwortlichen in Kommunen, Ländern und im Bund ebenso wie an alle verbandlich-kirchlichen Akteure [>>> Zum Positionspapier](#)
- Unter den **Materialien für Ihre Öffentlichkeitsarbeit** finden Sie Plakate, Anzeigen, Flyer, Gottesdienstbausteine für die Caritas-Sonntage und vieles mehr, um das Anliegen der Kampagne zu unterstützen [>>> Zur Materialseite](#)

Kirchlicher Datenschutz

Ab dem 28. Mai 2018 wird die neue EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) geltendes Recht werden. Diese hat auch Auswirkungen auf den kirchlichen Datenschutz, der in Einklang mit der EU-DSGVO stehen muss. Der technologische Wandel, insbesondere im Bereich der Digitalisierung und der Wunsch nach Transparenz im Handeln, bei der insbesondere auch die beiden großen Kirchen kritisiert werden, erfordern Anpassungen und neue Wege im Umgang mit Datenschutz.

Neben den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bilden das Kirchenrecht sowie kirchenspezifische Vorschriften, wie das kirchliche Arbeitsrecht, den rechtlichen Rahmen im kirchlichen Kontext. Im Bereich der katholischen Kirche ist hierbei die KDO, die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz zu nennen. Obschon sich das kirchliche Datenschutzrecht gegenüber dem nationalen und europäischen abgrenzt, stehen das „weltliche“ Datenschutzrecht (Bundesdatenschutzgesetz, Datenschutzgesetz der Länder, EU-Datenschutzgrundverordnung) für die Gewährung des grundrechtlich geschützten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und sind für den kirchlichen Datenschutz ebenso maßgeblich.

Nach Art. 91 hält die EU-DSGVO zwar am kirchlichen Sonderrecht fest, fordert jedoch entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Damit gehen Änderungen für die KDO, insbesondere in der Stärkung des Datenschutzes sowie der Auskunftsrechte und –pflichten, einher. Konkret bedeutet dies, dass der Datenschutz stärker darauf abzielt, Rechte von Kunden/innen, Klienten/innen, Patienten/innen sowie von Dritten, aber auch von Mitarbeitenden umfassend zu sichern und die interne Durchführung wie auch die entsprechende Einhaltung zu garantieren. Hierzu sind verbindliche technisch-organisatorische Vorgaben erforderlich (z.B. zu Informationspflichten, Verfahrensverzeichnissen, Zugriffsrechten, Speicherfristen, Neben den Anforderungen an Transparenz und Informationspflicht im neuen Datenschutzrecht werden auch die Anforderungen an die Kontroll- und Nachprüfpflichten durch Datenschutzbeauftragte wie auch durch Aufsichtsbehörden steigen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.katholisches-datenschutzzentrum.de oder www.datenschutz-kirche.de. Dort finden Sie fortlaufend aktualisierte Informationen zum Thema.

Für die Einrichtungen der Suchthilfe, in denen Maßnahmen zum Datenschutz aus nachvollziehbaren Gründen schon lange sensibel betrachtet werden und eine enorme Bedeutung haben, wird es auch erforderlich sein, bestehende Prozesse und damit verbundene Instrumente zu prüfen und ggf. entsprechend anzupassen. Die CaSu wird sich hierzu mit dem DCV abstimmen.

Personelle Entwicklungen im DCV

Im Deutschen Caritasverband steht unmittelbar ein Wechsel in der Leitung der Abteilung Soziales und Gesundheit bevor. Die bisherige Leiterin, Theresia Wunderlich wird nach 31 Jahren Tätigkeit für den DCV in den Ruhestand gehen. Neue Leiterin der Abteilung wird Renate Walter-Hamann, die bisher das Fachreferat Gesundheit, Rehabilitation, Sucht im DCV geleitet hatte. Der Wechsel findet zum 20. März 2018 statt. Der DCV will die Stelle der Referatsleitung, in der Nachfolge von Frau Walter-Hamann zeitnah wiederbesetzen. Dies hat auch einen Wechsel in der Delegation des DCV (Leitung des zuständigen Fachreferats im DCV) in den Vorstand der CaSu zur Folge.

Fachinformationen

Medizinische Rehabilitation Sucht

Ambulante Rehabilitation Sucht: Nachdem die Rentenversicherung im zurückliegenden Gespräch der Arbeitsgruppe Suchtbehandlung der Rentenversicherung (AGSB) mit den Suchtverbänden, am 10.11.2017, ihre Bereitschaft zu einem Dialog über Entwicklungen in der ARS zugestimmt hatte, bereiten die Suchtverbände derzeit diesen Prozess auf der Ebene der DHS vor. Das Ziel ist, noch in diesem Jahr ein Gespräch der Suchtverbände mit der Rentenversicherung/gesetzlichen Krankenversicherung exklusiv zum Thema ARS durchzuführen. Dies setzt eine abgestimmte Haltung und Position der Leistungsanbieter und Suchtverbände zu den Problembereichen der ARS sowie zu damit verbundenen Lösungsvorschlägen voraus. Hierzu soll ein Abstimmungsgespräch unter den Verbänden, am 03.07.2018 in Frankfurt stattfinden. Die Verbände wurden bereits über die DHS angeschrieben und über diesen Termin informiert sowie gebeten, ein bis max. zwei Vertreter/innen für dieses Sondierungsgespräch zu benennen.

Um zu einer abgestimmten Position zu kommen, wurde das bisherige Positionspapier der ARS zur Weiterentwicklung der ARS präzisiert und um Lösungsvorschläge ergänzt. Auch dieser Entwurf wurde inzwischen über die DHS an die in ihr organisierten Suchtverbände zur Prüfung und Positionsbildung in den jeweiligen Verbänden weitergegeben. Die Ergänzungen und Hinweise aus den Suchtverbänden sollen bis spätestens zum 18.05.2018 an die DHS zur Einarbeitung in die gemeinsame Position weitergeleitet werden. Über die Position der Leistungserbringer bzw. der Verbände zur zukünftigen Perspektive der ARS sowie zur Weiterentwicklung des Rahmenkonzeptes soll im Gespräch am 3. Juli beraten werden.

Die Suchtfachverbände fdr, GVS und CaSu wollen ihre Anliegen durch die Ergebnisse einer Befragung ihrer Mitgliedseinrichtungen zur Perspektive in der ARS untermauern (siehe hierzu *CaSu-intern*, S.3 im Rundbrief). Die Befragung des fdr ist bereits erfolgt.

Nahtlosverfahren – Qualifizierter Entzug/Suchtrehabilitation: Die Handlungsempfehlungen für die Verbesserung des Zugangs nach qualifiziertem Entzug in die medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker sind zum 01.08.2017 in Kraft getreten. Damit soll der direkte Zugang von Menschen mit Alkohol-, Drogen- bzw. Medikamentenabhängigkeit nahtlos aus dem qualifizierten Entzug im Krankenhaus in eine ambulante oder stationäre Rehabilitationseinrichtung ermöglicht werden, sofern die medizinischen Voraussetzungen hierzu gegeben sind. Die Handlungsempfehlungen wurden zwischen der Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung und der Deutschen Krankenhausgesellschaft geschlossen.

Krankenhäusern kommt bei diesem Verfahren eine besondere Rolle zu. Ärzte und Sozialdienst des Krankenhauses sollen rechtzeitig und in Kooperation mit einer potenziell aufnehmenden Fachklinik sowie dem Leistungsträger auf die nahtlose Weiterbehandlung hinwirken. Wesentlich in diesem Verfahren ist die begleitete Verlegung vom Krankenhaus in die Entwöhnungseinrichtung, die entweder über Mitarbeiter einer Beratungsstelle, der Entwöhnungseinrichtung oder durch Angehörige der Selbsthilfe erfolgt.

Um das „Nahtlosverfahren“ auch tatsächlich erfolgreich zu machen, ist es bedeutsam, dass sich die beteiligten Akteure kennen und entsprechend gut miteinander vernetzt sind. Hierzu werden derzeit entsprechende Listen erstellt:

- *Akutkliniken*, die qualifizierten Entzug anbieten (über den Verband der Ersatzkrankenkassen, vdek),
- *Rehaträger* - Ansprechpartner/innen und Verfahrensweisen (über DRV Bund und Regionalträger sowie Landesvertretungen vdek),
- *Rehakliniken*, die am Nahtlosverfahren teilnehmen und entsprechende Behandlungsplätze kurzfristig bereitstellen können

Die Handlungsempfehlungen von DRV und GKV finden Sie auf der Website der DRV unter [Handlungsempfehlungen qualifizierter Entzug 01082017](#). Eine aktuelle Liste der mitwirkenden Krankenhäuser mit qualifiziertem Entzug, untergliedert nach Bundesländern, fügen wir dem Rundbrief als pdf-Datei bei.

Orientierungsgliederung DRV für das Konzept einer Rehabilitationseinrichtung: Mit ihrem Rundschreiben Nr. 17/2017, vom 28.07.2017, hatte die DRV auf eine trägerübergreifende Orientierungsgliederung für die Erstellung von Konzepten für Reha-Einrichtungen hingewiesen. Diese kann auf der Internetseite der DRV unter www.deutsche-rentenversicherung.de/reha-anbieter

abgerufen werden.

Kerndatensatz 3.0: Wie informiert, ist der neue Deutsche Kerndatensatz (KDS 3.0) seit dem 01.01.2017 gültig. Mit der Fertigstellung des neuen KDS ging ein mehrjähriger Überarbeitungsprozess zu Ende. Die Modernisierung des KDS hat zur Veränderung in der Systematik wie auch von Items geführt. Dieser Umstellungsprozess ist für Einrichtungen der Suchthilfe auch mit Mehraufwand in der Datenerfassung verbunden. Nun werden mit Spannung die Ergebnisse für das Übergangsjahr 2017 hinsichtlich Qualität und Vollständigkeit erwartet. Diese werden vermutlich in der Mitte des Jahres vorliegen.

Verbesserungsvorschläge zur Anwendung aus der Praxis haben zu einer aktualisierten Version des KDS geführt, der nun einige inhaltliche Ergänzungen aufweist. Mit Jahreswechsel von 2017 auf 2018 wurde eine aktualisierte Version des KDS mit inhaltlichen Ergänzungen von KDS-E und KDS-F sowie mit dem Kerndatensatz Katamnese gültig. Die Manuale sowie alle relevanten Informationen zur KDS finden sie unter www.suchthilfestatistik.de, [Kerndatensatz3.0 Manuale](#).

Rahmenvereinbarung Entlassmanagement medizinische Rehabilitation: Ein wichtiger Baustein der Rahmenvereinbarung zum Entlassmanagement, die derzeit zwischen Vertretern/innen der Leistungsträgern und der Leistungserbringern verhandelt wird, ist die Sicherstellung einer nahtlosen Anschlussversorgung an die Rehabilitation, damit Rehabilitationserfolge nachhaltig wirken können. Derzeit besteht ein Dissens zwischen den Verhandlungspartnern zu unterschiedlichen Punkten, u.a. zur Frage, ob ein Hinweis zur Vergütungsrelevanz in den Rahmenvertrag aufzunehmen ist. Eine einvernehmliche Position scheint hierbei nicht möglich, so dass ggf. die gesetzlich vorgesehene Klärung über das Bundesschiedsamt eingeleitet wird.

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Das Bundesteilhabegesetz tritt in vier Stufen in Kraft (Reformstufen), beginnend mit dem 30.12.2016 bis zum 01.01.2023. Erste Änderungen waren bereits nach Verkündung rechtskräftig. Das komplexe Werk wie das nicht minder komplexe Verfahren zur stufenweisen Umsetzung der Regelungen erfordert entsprechende Begleitung in der Information. Hierzu besteht eine Vielzahl von Informationsquellen. Als hilfreich in der Umsetzung des BTHG hat sich die Website des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. (DV) www.umsetzungsbegleitung-bthg.de erwiesen. Eine weitere Quelle sind die Internetseiten www.reha-recht.de sowie des BMAS www.gemeinsam-einfach-machen.de.

Im Zuge des stufenweisen Inkrafttretens der Regelungen gelten ab dem 1. Januar 2018 die folgenden Regelungsbereiche (Reformstufe 2):

- **Teil 1 des SGB IX (Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen - Verfahrensrecht)**
- **Teil 3 des SGB IX (Schwerbehindertenrecht)**
- **Vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe (im SGB XII)**

Die Änderungen der Reformstufe 2 im Einzelnen (*die folgende Aufzählung orientiert sich u.a. an den Informationen des Deutschen Vereins*):

- **Instrumente zur Bedarfsermittlung (§ 13 SGB IX)**
Die Rehabilitationsträger müssen systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) zur *einheitlichen* und *überprüfbaren* Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden. Die Instrumente müssen eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung gewährleisten.
- **Koordinierung der Leistungen / Kooperation Leistungsträger / Teilhabeplanverfahren (§§ 14ff SGB IX)**
Die Zusammenarbeit unter den Verwaltungen der Rehabilitationsträger und der Gesetzlichen Pflegeversicherung soll im Zuge des *Teilhabeplanverfahrens* gestärkt werden. Hierzu hat der Gesetzgeber klare Vorgaben zur Zuständigkeit, zu Bearbeitungsfristen und zur trägerübergreifenden Zusammenarbeit definiert (14 Tage nach Eingang des Antrags). Menschen mit Behinderungen, die Leistungen von verschiedenen Trägern benötigen, sollen mit nur *einem Antrag* ein umfassendes Prüf- und Entscheidungsverfahren in Gang setzen.

- **Gesamtplanverfahren**
Die Anforderungen und Kriterien des *Gesamtplanverfahrens* werden erweitert und präzisiert. Das Gesamtplanverfahren ist ein Instrument zur Bedarfsermittlung im Rahmen der Eingliederungshilfe. Es ergänzt das für alle Rehabilitationsträger verbindlich geltende *Teilhabeverfahren* und beinhaltet u.a. die Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs anhand eines Instruments, das sich an der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert.
- **Teilhabe am Arbeitsleben: Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) / andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX)**
Die Leistungsgruppe „Teilhabe am Arbeitsleben“ wurde um das Budget für Arbeit und die Zulassung anderer Leistungsanbieter ergänzt. Das Gesetz regelt den Lohnkostenzuschuss für Arbeitgeber zum Ausgleich der Leitungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderlichen Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Menschen mit Behinderungen können die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch bei anderen Anbietern in Anspruch nehmen. Damit sollen für Menschen mit Behinderungen Alternativen zur Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) geschaffen und der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert werden.
- **Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (§ 32 SGB IX)**
Im Vordergrund des Gesetzes stehen die Stärkung der Selbstbestimmung Behinderter und von Behinderung bedrohte Menschen. Deswegen sieht das Bundesteilhabegesetz, in Ergänzung zum bestehenden Beratungsangebot der Rehabilitationsträger und Leistungserbringer, ein unabhängiges Angebot zur Teilhabeberatung vor. Die Fachstelle „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)“ soll diese Beratungsstelle miteinander vernetzten und Peer-Counceler qualifizieren. Die Förderrichtlinie zur EUTB finden sie unter [Foerderrichtlinie ergaenzende unabhaengige Teilhabeberatung](#).
- **Benennung von Ansprechstellen (§ 12 Abs. 1 SGB IX)**
Mit dem Ziel, dass ein Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt wird, sind die Rehabilitationsträger verpflichtet, Ansprechstellen zu benennen, die barrierefrei zur Inanspruchnahme von Leistungen informieren und beraten.
- **Teilhabeverfahrensbericht (§ 41 SGB IX)**
Die in § 6 Abs. 1 SGB IX benannten Rehabilitationsträger sind verpflichtet, Daten über die Erbringung von Rehabilitationsleistungen sowie die Anzahl und die Dauer der Verwaltungsverfahren zu erheben. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) wertet diese Daten unter Beteiligung der Rehabilitationsträger aus und erstellt jährlich eine gemeinsame Statistik, erstmals in 2019.
- **Änderungen im Vertragsrecht (§§ 123ff SGB IX)**
Das neue Vertragsrecht für Leistungen der Eingliederungshilfe tritt bereits in Kraft, damit auf deren Grundlage Vereinbarungen für den Zeitraum ab dem 01.01.2020 getroffen werden können. Um die Reform der Eingliederungshilfe ab 2020 realisieren zu können, müssen die Bundesländer die künftigen Träger der Eingliederungshilfe bestimmen und neue Rahmenverträge mit den Leistungserbringern abschließen. Die am 31.12.2017 geltenden Rahmenverträge bleiben bis zum 31.12.2019 in Kraft.
- **Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation – Förderprogramm rehapro (§ 11 SGB IX)**
Das Bundesteilhabegesetz sieht die Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation vor und wird unter der Bezeichnung „rehapro“ umgesetzt. Die Modellvorhaben sollen frühestens ab 2018 beginnen und sind auf maximal fünf Jahre befristet. Dafür steht den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Jobcenter) und den Rentenversicherungsträgern bis 2022 ein Gesamtvolumen von jeweils 500 Mio. Euro zur Verfügung. Im Rahmen der Modellförderung sind die örtlichen Jobcenter und die Rentenversicherungsträger die federführenden Bedarfsträger der Modellvorhaben und somit Antragsteller und Ansprechpartner für mögliche Kooperationen. Mit den Modellvorhaben sollen insbesondere neue Ansätze zur Unterstützung von Menschen mit komplexen gesundheitlichen, psychischen und seelischen Unterstützungsbedarfen oder beginnenden Rehabilitationsbedarfen erprobt werden sowie die Zusammenarbeit der Akteure im Bereich der medizinischen und beruflichen Rehabilitation

weiter verbessert werden (*Text siehe BMAS*). Weitere Informationen, wie z.B. die Förderrichtlinien zur Umsetzung von rehapro, finden Sie unter [Foerderrichtlinie_rehapro](#).

BTHG: Gemeinsame Empfehlungen Reha Prozess – BAR: Der Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation (BAR) kommen im Zuge des BTHG unterschiedliche Aufgaben zu. Da die Anforderungen an die Rehabilitation und Teilhabe fortlaufenden Veränderungen unterliegen, ist die Beobachtung der Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger durch die BAR und der Aus- und Bewertung der Zusammenarbeit anhand einer differenzierten Datengrundlage von erheblicher Bedeutung. Hieraus soll die Arbeitsgemeinschaft Arbeitsschwerpunkte für eine Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger entwickeln.

Derzeit erarbeitet die BAR gemeinsame Empfehlungen für den Reha-Prozess, entsprechend § 26 SGB IX. Diese sollen eine effektive und effiziente Ausgestaltung des Rehabilitationsprozesses sicherstellen. Dies umschließt – wie vom Gesetzgeber gefordert – eine frühestmögliche, wirksame Erkennung notwendiger Teilhabeleistungen des SGB IX und eine möglichst schnelle und bedarfsgerechte Leistungserbringung. Dies umfasst auch die stärkere Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger, im Sinne der Leistungserbringung „aus einer Hand“.

Kinder in der Suchtrehabilitation

In Deutschland wächst eine erhebliche Zahl an Kindern in suchtblasteten Familien unter schwierigen Bedingungen auf. Allzu oft werden die Kinder vernachlässigt oder gar misshandelt. Die Folgen sind nicht selten Traumatisierungen und andere psychische Belastungen. In vielen Einrichtungen der Suchtrehabilitation existieren spezielle Betreuungskonzepte für die Kinder von suchtkranken Rehabilitand/innen. Die Suchtfachverbände buss, CaSu, FVS, fdr und GVS haben eine bundesweite und verbandsübergreifende Liste der Einrichtungen der Suchtreha abgestimmt, die Kinder aufnehmen. Die Landkarte gibt einen bundesweiten Überblick über Einrichtungen, die suchtkranken Eltern mit Kindern aufnehmen. Diese Landkarte finden Sie auf der Website der CaSu als link [Reha-Einrichtungen Begleitkinder](#).

Computerspiele- und Internetabhängigkeit – diagnostische Zuordnung

Das Phänomen der exzessiven *Computerspiel- oder Internetnutzung* wird seit ca. zehn Jahren thematisiert. In dieser Diskussion kursieren unterschiedliche begriffliche Zuschreibungen wie „Computerspielabhängigkeit“, „pathologischer Internetgebrauch“ oder „Internetsucht“. Wissenschaftlich wird derzeit untersucht, inwieweit extreme Formen der Mediennutzung tatsächlich zu klinisch relevanten Symptomen sowie Beeinträchtigungen führen und somit pathologischer Natur sein können. Mehrheitlich wird derzeit davon ausgegangen, dass die Störungsbilder im Bereich der Computer- und Internetnutzung den stoffgebundenen Suchterkrankungen (Verhaltenssüchten) zuzuordnen sind. Dies trifft insbesondere für den Bereich des *Computerspielens* zu. Unklar ist derzeit, inwieweit weitere internetbezogene Verhaltensweisen, wie die Nutzung sozialer Netzwerke, Chatten oder die Informationssuche ebenfalls den Verhaltenssüchten zuzuordnen sind.

Ein wichtiger Schritt zur Klärung des Krankheitswerts im Zusammenhang mit der Computerspielnutzung erfolgte 2013 im Zuge der Revision des Diagnostischen und statistischen Manuals psychischer Störungen (DSM-5) der American Psychiatric Association (APA). Seitdem wird das *Computerspielen*, im Sinne einer Störung mit Krankheitswert, mit der Forschungsdiagnose „**Internet Gaming Disorder**“ bezeichnet. Die WHO hat zwischenzeitlich „**Gaming Disorder**“ als Diagnose anerkannt. In der kommenden Version 11 der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD) wird die Kategorie enthalten sein, die sowohl für Videospiele offline als auch für onlinebasierte Computerspiele gilt. Der ICD-11-Katalog soll Mitte 2018 in Kraft treten und wird dann auch in Deutschland für die Diagnosestellung und Behandlungsausrichtung verbindlich (siehe auch <https://www.drogenbeauftragte.de/themen/suchstoffe-und-abhaengigkeiten/computerspielesucht-und-internetsucht/computerspiele-und-internetsucht/>).

Rechtsprechung / Gesetzgebung

Anordnung einer erkennungsdienstrechtlichen Behandlung nach Einstellung eines Drogendelinquenzverfahrens gegen Geldbuße rechtmäßig: Das Verwaltungsgericht Koblenz hat mit seinem Urteil vom 15.01.2018 entschieden [Verwaltungsgericht Koblenz 15012018](#) (3 K

530/17.KO), dass die Anordnung einer erkennungsdienstlichen Behandlung rechtmäßig ist, wenn zuvor von der Staatsanwaltschaft ein Verfahren wegen eines Drogendelikts gegen Geldbuße eingestellt wurde. Der damit verbundene Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ist gerechtfertigt, wenn durch die erkennungsdienstliche Behandlung die Aufklärung von Straftaten gefördert wird. Die Zulässigkeit der Maßnahme basiert auf dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz.

Wiederruf der Waffenbesitzkarte und Einbeziehung des Jagdscheins auch bei medizinisch indiziertem Cannabiskonsum gerechtfertigt: Zu diesem Schluss kam der Bayrische Verwaltungsgerichtshof mit seinem Urteil vom 05.01.2018 [BayrischerVerwaltungsgerichtshof_05012018](#). Bei täglich mehrfacher Inhalation von Cannabisblüten könne, auch bei ärztlicher Verordnung, ein vorsichtiger und sachgemäßer Umgang mit Waffen und Munition nicht sichergestellt werden.

Bei Fahrten unter Drogeneinfluss und ohne Fahrerlaubnis muss auch mit Entziehung des Autos gerechnet werden: Das Amtsgericht München hat mit seinem Urteil vom 19.10.2017 [Amtsgericht Muenchen_19102017](#) das Fahren unter Kokaineinfluss und ohne Fahrerlaubnis mit einer Freiheitsstrafe von acht Monaten ohne Bewährung und dem ersatzlosen Einzug des PKW's geahndet (943 Ds 4/3 Js 241683116)

Justizvollzugsbeamter ist nach Annahme und Einbringen von Rauschmitteln in die JVA aus dem Dienst zu entfernen: Mit seinem Urteil vom 07.02.2018 hat das Verwaltungsgericht Trier entschieden, einen Vollzugsbeamten, der durch die Annahme und das Einbringen von Rauschmitteln in die JVA massiv gegen seine dienstlichen Kernpflichten verstoßen hat, aus dem Dienst zu entfernen [Verwaltungsgericht Trier Urteil_07.02.2018](#). Aktenzeichen: 3 K 7558/17.TR

Info aus der

Doku DHS Fachkonferenz 2017

Die Beiträge aus der DHS Fachkonferenz „Sucht und andere Themen“ vom 09. bis 11.10.2017 in Essen sind auf der Website der DHS eingestellt. Sie finden die Beiträge unter dem folgenden Link <http://www.dhs.de/dhs-veranstaltungen/rueckschau/fachkonferenz.html>

Sucht- / Drogenpolitik

Marlene Mortler soll weiterhin Drogenbeauftragte der Bundesregierung bleiben

Wie aus unterschiedlichen Medien zu entnehmen ist, soll Marlene Mortler (CSU), nach den Worten von CSU-Chef, Horst Seehofer, auch in der kommenden Legislaturperiode Drogenbeauftragte der Bundesregierung bleiben. Weitere Informationen auch zu inhaltlichen Positionen ihrer zukünftigen Arbeit finden Sie in der folgenden dpa-Nachricht:

BERLIN / MÜNCHEN - Nach den Worten des CSU-Vorsitzenden Horst Seehofer soll Marlene Mortler (CSU) auch in dieser Legislaturperiode Drogenbeauftragte der Bundesregierung bleiben. Mortler hat sich mit ihrem Jahresschwerpunkt 2017 stark für Kinder aus suchtbelasteten Familien eingesetzt und sich dabei mitunter auch von der Linie der Bundesregierung abgesetzt. So hat sie deutlich gemacht, dass es für die Verbesserung der Situation von Kindern Suchtkranker einer Gemeinschaftsanstrengung von Bund, Ländern und Kommunen bedarf. Demgegenüber hatte die Bundespolitik die Verantwortung für das Thema in der Vergangenheit einseitig den Ländern zugewiesen und gesetzgeberischen Handlungsbedarf verneint.

In einem Interview gegenüber der Deutschen Presseagentur forderte Mortler, dass die Suchthilfe der Kommunen finanziell besser ausgestattet werden müsse. «Wir müssen dafür sorgen, dass suchtkranke Menschen die Unterstützung erhalten, die sie in dieser Lebenssituation benötigen. Dazu muss auch mit der notorischen Unterfinanzierung der kommunalen Suchthilfe Schluss sein»,

Mortler sagte nun, es gebe trotz etlicher Erfolge in den vergangenen vier Jahren weiterhin viel zu tun. «Dazu gehört, dass wir in unserem Land offener als bisher über das Thema Sucht reden müssen. Sucht ist eine Krankheit, die uns irgendwann im Leben treffen kann. Wir brauchen eine

Kultur, in der Suchtprobleme nicht verschwiegen, sondern offen angesprochen werden können. Die zentralen Suchtprobleme in Deutschland betreffen Tabak und Alkohol. «Ich sage schon jetzt zu, dass ich mich auch weiterhin mit aller Kraft für ein weitgehendes Verbot der Tabakaußenwerbung einsetzen werde.» Bei 120 000 Tabaktoten im Jahr sei es «einfach absurd, dass wir unsere Kinder im öffentlichen Raum nach wie vor der Werbung der Tabakindustrie aussetzen». Gegen das Werbeverbot gibt es auch massiven Widerstand in Mortlers eigener Unionsfraktion. Die Drogenbeauftragte sprach sich erneut gegen eine Legalisierung von Cannabis aus. Allerdings sei eine gute und flächendeckende Prävention gegen die Droge nötig. Mortler verwies unter anderem auf Erfolge beim Gesetz zu Cannabis als Medizin sowie bei Schockbildern auf Zigarettenverpackungen. „Dass ich als erste Drogenbeauftragte der Bundesregierung die Chance bekomme, diese wichtige Aufgabe eine zweite Amtsperiode auszuüben, freut mich sehr.“ (Quelle: dpa, siehe auch www.welt.de)

Cannabis

Auswirkungen Legalisierung Cannabis auf Gesundheitsschutz: Die Bundesregierung antwortet auf eine kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen am 21.02.2018 zu den Auswirkungen der Legalisierung von Cannabis. Demnach würde eine Legalisierung nicht zu einer spürbaren Reduzierung der organisierten Rauschgiftkriminalität sondern eher zu einer Verlagerung der kriminellen Handlungen auf andere illegale Substanzen führen. Siehe auch <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/008/1900853.pdf>

Parteien debattierten über Cannabisfreigabe: Einig sind sich die Parteien FDP, Linke und Grüne auf Bundesebene darin, dass der Kampf gegen den Konsum des Rauschmittels durch Strafe und Repression gescheitert sei. Deshalb streben die Parteien eine Freigabe für den generellen Cannabiskonsum an. In der Wahl des Vorgehens unterscheiden sie sich. Die Grünen legen den Entwurf eines Cannabiskontrollgesetzes vor. Die FDP fordert die Genehmigung von Modellprojekten zur Erforschung der kontrollierten Abgabe von Cannabis als Genussmittel. Die Linke will auf Strafverfolgung verzichten. Weitere Informationen hierzu unter <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/89353/Neue-Debatte-ueber-Cannabisfreigabe>.

Kanadische Praxisleitlinie und Evidenz für Medizinalcannabis: Eine neue kanadische Praxisleitlinie für Hausärzte zur Verschreibung von Medizinalcannabis betont die begrenzte Evidenz, die für das Arzneimittel zum jetzigen Zeitpunkt vorliegt. Siehe auch <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/89339/Neue-kanadische-Praxisleitlinie-warnt-Hausaerzte-vor-Ueberbewertung-von-Cannabis>

Bund der Kriminalbeamten fordert ein Ende des Cannabis-Verbots: Der Bund der Kriminalbeamten (BDK) fordert ein Ende des Cannabis-Verbots und setzt sich für eine komplette Entkriminalisierung von Cannabiskonsumenten ein. Dabei verweist der BDK auf die mit dem derzeitigen Rechtssystem verbundene Stigmatisierung und Kriminalisierung von Menschen. Einzig das Führen eines Kraftfahrzeugs müsse tabu bleiben (weitere Informationen <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/cannabis-bund-deutscher-kriminalbeamter-fordert-ende-des-verbots-a-1191381.html>).

Koalitionsvertrag 2018 - Kinder von Suchtkranken

Der Koalitionsvertrag der beteiligten Regierungsparteien zeichnet sich nicht gerade durch überschwängliche Hinweise und Maßnahmen im Bereich der Sucht- und Drogenpolitik aus. Wenn überhaupt, sind dort Allgemeinplätze zu finden, wie „Wir werden Drogenmissbrauch weiterhin bekämpfen und dabei auch unsere Maßnahmen zur Tabak- und Alkoholprävention gezielt ergänzen.“ Mehr Zuversicht besteht im Hinblick auf Kinder aus Suchtfamilien. Neben dem Schutz von Kindern in vielfältiger Hinsicht, wie vor Gewalt, sexualisierter Gewalt, Missbrauch, im Bereich digitaler Medien etc. wird das Wohl der Kinder von Suchtkranken explizit benannt. Schnittstellenprobleme in der Versorgung sollen mit Blick auf eine verbesserte Kooperation und Koordination der unterschiedlichen Hilfesysteme verbessert werden. Weitere Informationen hierzu finden sich auch auf der Internetseite der Drogenbeauftragten [Kinder aus suchtbelasteten Familien](#).

Suchtselbsthilfe

„Zusammenarbeit von beruflicher Suchthilfe und Suchtselbsthilfe“

In den letzten Jahren haben der Deutsche Caritasverband (DCV) und der Kreuzbund-Bundesverband zahlreiche gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt, um eine gute Zusammenarbeit aufzubauen. Zur Konkretisierung und Unterstützung der Arbeit auf Ortsebene hat der DCV nun eine Arbeitshilfe mit zwei Modulen sowie einen Foliensatz dazu entwickelt. *Weitere Informationen und Arbeitsmaterialien hierzu finden Sie unter <https://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/sucht/kooperation-zwischen-beruflicher-suchthilfe>*

Lotsennetzwerk – Praxisleitfaden

Der Fachverband Drogen- und Suchthilfe e.V. (fdr) hat einen „*Leitfaden für Lotsennetzwerke in der SuchtSelbstHilfe*“ herausgegeben. Im Lotsennetzwerk arbeiten Lotsen/innen in einem Netzwerk mit Einrichtungen der Suchthilfe, um Betroffene individuelle zu unterstützen und Brücken zu bauen. *Bestellung unter <https://fdr-online.info/?s=Leitfaden+Lotsennetzwerk>.*

Handreichung Selbsthilfe unter 18 Jahren

Das Suchtzentrum München hat eine Handreichung zu rechtlichen Fragen entwickelt, die es bei minderjährigen Selbsthilfeteilnehmern/innen zu beachten gilt: „*Junge Selbsthilfe - Unter 18-jährige in Selbsthilfegruppen: Was gibt es zu beachten?*“ *Download unter [Handreichung Junge Selbsthilfe](#)*

Publikationen



Clemens Sedmak

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“
Regensburg, Pustet Verlag 2017
296 Seiten, € 29,95, ISBN 978-3-7912-2774-5

Die katholische Soziallehre ist häufig Gegenstand theoretisch-theologischer Diskurse. Allzu oft bleibt es leider bei rein theoretischem Reflektieren. Dabei kommt es bei ihr nur auf eines an: ihre Anwendung. Wie und in welchen konkreten Situationen – etwa im Krankenhaus, in einer Schule, in einem Gefängnis – die als Spiritualität verstandene Soziallehre umgesetzt werden kann, führt der Autor sehr praxisbezogen – spannend aus (*Text neue caritas*)

Video Alkoholabhängigkeit des DCV in sieben Sprachen – „Alkohol- weniger ist besser“

Mit einem neuen Videoclip in sieben Sprachen, will der Deutsche Caritasverband, Referat Gesundheit, Rehabilitation, Sucht, zeigen, wann Alkohol zum Risiko wird.



Das frei verfügbare zweiminütige Video wurde von der Darmstädter Video-Agentur *VideoBo-ost* produziert und ist in sieben Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch, Polnisch, Russisch, Arabisch und Farsi) jeweils mit Untertiteln verfügbar. Das Video stellt kurz und leicht verständlich verschiedenen Zielgruppen Informationen zum Thema Alkohol in ihrer Muttersprache zur Verfügung. Es ist in vielen unterschiedlichen Kontexten nutzbar.

[Videoclip Alkohol-weniger-ist-besser](#)

HLS veröffentlicht zwei weitere „Erklärvideos“ für Geflüchtete zu den Themen Gefahren durch Cannabiskonsum und Medikamentenmissbrauch

Die Hessische Landesstelle für Suchtfragen e.V. (HLS) hat zwei weitere „Erklärvideos“ für Geflüchtete entwickelt. In jeweils 90 Sekunden werden die Gefahren des Cannabiskonsums und des Medikamentenmissbrauchs thematisiert. Die Techniker Krankenkasse (TK) in Hessen hat die Filmentwicklung im Rahmen der Selbsthilfeförderung unterstützt. Die Videos sind jeweils in fünf Sprachversionen (Deutsch, Englisch, Arabisch, Dari und Tigrinya) auf der [Webseite der HLS](#) verfügbar.

Reha-Forum für kleinere Einrichtungen - Wissen, Erfahrung und Austausch bei Veranstaltung von fdr+ und buss

Die Größe einer Einrichtung allein ist noch kein Erfolgsgarant. Zu dieser und weiteren Erkenntnissen kamen die beiden Fachverbände buss und fdr im Rahmen ihres Reha-Forums für kleine Einrichtungen, Ende des vergangenen Jahres. Jost Leune, fdr, hat einen Beitrag zum Forum auf dem Online-Portal KONTUREN veröffentlicht <https://www.konturen.de/kurzmeldungen/reha-forum-fuer-kleinere-einrichtungen/>

NPS – neuedrogen mindzone



NPS - neuedrogen

mindzone, das Suchtpräventionsprojekt des Landes-Caritasverbands Bayern, bietet ein neues Online-Infoportal zu Neuen Drogen: <http://info-neuedrogen.de>

Das Informationsangebot richtet sich von Sprache und Layout insbesondere an junge Erwachsene, aber auch an Fachleute und Angehörige. Ziel ist es, schnell und unkompliziert zu informieren und über die Risiken von „Neuen psychoaktiven Substanzen (NPS)“ aufzuklären (Text Landes-Caritasverband Bayern e. V.).